

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 25/69

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit

Beteiligter:

Landwirt Hermann S c h [REDACTED], H [REDACTED], We [REDACTED] -
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdevorfahren vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Müller

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats für Landwirtschaftssachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. Juni 1969 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 300 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller stand mit seinem Bruder in Streit wegen Räumung von Hausmobiliar. Nach Darstellung des Antragstellers hat der Prozeßbevollmächtigte seines Bruders im Rahmen dieses Streites anlässlich einer Besprechung in Zweifel gestellt, ob der Antragsteller wirtschaftsfähig sei. Der Antragsteller fühlte sich beleidigt und erhob beim zuständigen Amtsgericht Privatklage. Durch Beschluß des Amtsgerichts wurde dem Antragsteller aufgegeben, eine Entscheidung über seine

Wirtschaftsfähigkeit beim zuständigen Gericht herbeizuführen. Der Antragsteller beantragte daraufhin beim Amtsgericht in W [REDACTED], seine Wirtschaftsfähigkeit festzustellen. Wegen Befangenheit des in Frage kommenden Richters wurde das Amtsgericht in H [REDACTED] zum zuständigen Gericht bestellt. Da dieses Gericht gegenüber dem erwähnten Strafgericht Bedenken gegen die Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens äußerte, ließ der Strafrichter die Auflage fallen. Das Privatklageverfahren wurde durch rechtskräftigen Beschluß eingestellt. Trotzdem blieb der Antragsteller auf seinem Feststellungsantrag bestehen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) wies den Antrag als unzulässig zurück. Nicht jedermann könne, so wurde ausgeführt, von sich feststellen lassen, daß er wirtschaftsfähig sei. Feststellungsklagen über Eigenschaften seien im allgemeinen bürgerlichen Recht unbekannt. § 37 Abs. 1 LVO lasse zwar einen Antrag auf Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit zu, aber nur im Rahmen der Hoferbenbestimmung. Der Antragsteller wünsche aber die Feststellung nicht als Hoferbe oder späterer Hoferbe, sondern weil er sich beleidigt fühle.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen die Abweisung seines Antrags hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht führt zur Begründung seines Beschlusses aus: Der Antrag festzustellen, daß der Antragsteller wirtschaftsfähig sei, sei unzulässig. Er wäre nach § 37 Abs. 1 Buchst. c LVO nur zulässig, wenn der Antragsteller, abgesehen von der Frage der Wirtschaftsfähigkeit, Hoferbe wäre. Diese Voraussetzung sei nicht er-



füllt; denn die Hoffolge sei dem Antragsteller rechtskräftig aberkannt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Sie ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Da das Oberlandesgericht ein Rechtsmittel gegen seinen Beschluß nicht zugelassen hat, ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn eine der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LwVG vorliegt. Daß der Fall der Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), ergibt sich aus dem Sachverhalt; auch die Rechtsbeschwerde beruft sich auf diesen Grund nicht. Sie macht vielmehr geltend, das Oberlandesgericht sei von Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle und des beschließenden Senats abgewichen und auf dieser Abweichung beruhe der angefochtene Beschluß (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG). Der Ansicht der Rechtsbeschwerde kann jedoch nicht beigetreten werden.

II.

1. Das Oberlandesgericht Celle hat in seinem von der Rechtsbeschwerde angeführten Beschluß vom 5. August 1961 WLw 84/60 (RdL 1961, 207) ausgesprochen, der Antrag festzustellen, daß ein Besitztum die Eigenschaft als Hof im Sinne der Höfeordnung verloren habe, setze das Vorliegen eines rechtlichen Interesses an der begehrten Feststellung voraus. Die Feststellung müsse Grundlage oder Ausgangspunkt für Ansprüche sein. Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Landwirt Antrag auf Feststellung seiner Wirtschaftsfähigkeit stellen kann, befaßt sich das Oberlandesgericht nicht.

Der angefochtene Beschluß beruht aber darauf, daß der Antragsteller, weil er nicht Hoferbe geworden sei, kein Interesse an der Feststellung seiner Wirtschaftsfähigkeit haben könne. Eine Abweichung liegt also nicht vor.

2. Der Senat hat in der Entscheidung vom 7. Juli 1963 - V BLw 19/63 (RdL 1963, 270) ausgesprochen, die Frage der Wirtschaftsfähigkeit eines Hoferben werde in der Regel erst nach dem Eintritt des Erbfalles auftreten. Ein Hofeigentümer, der seine Hoffolge regeln wolle, könne aber schon vor diesem Zeitpunkt ein Interesse an der Beantwortung der Frage haben, ob ein bestimmter Abkömmling wirtschaftsfähig sei. Deshalb dürfe ein Beteiligter, der ein Interesse an der Entscheidung nachweise, auch schon vor Eintritt der Erbfolge eine Entscheidung über seine Wirtschaftsfähigkeit herbeiführen. Mit diesem Beschluß setzt sich der angefochtene Beschluß nicht in Widerspruch. Durch Beschluß des Senats vom 20. Februar 1968, zugestellt am 15. März 1968, ist der Antrag des Rechtsbeschwerdeführers festzustellen, daß er Hoferbe geworden sei, zurückgewiesen worden, weil Hinrich Sch. Vorerbe, weiterer Hoferbe Hans Hermann Sch. geworden seien. Vom Beschluß des Senats vom 7. Juli 1963 weicht das Oberlandesgericht nicht ab, wenn es angesichts dieser Sachlage den Nachweis eines Interesses an der begehrten Feststellung vom Antragsteller verlangt.

Ob das Oberlandesgericht zu Unrecht die von dem Rechtsbeschwerdeführer erwähnten Verfahren 3 WLw 25/69 und 3 WLw 28/69 zum Nachweis seines Interesses an dem gegenwärtigen Feststellungsantrag nicht verwertet hat,

könnte erst geprüft werden, wenn das Rechtsmittel statthaft wäre. Dasselbe gilt auch für die sachlich-rechtlichen Bedenken des Antragstellers, die er gegen den angefochtenen Beschluß vorgetragen hat.

Das Rechtsmittel war sonach als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf § 44 LwVG, hinsichtlich der Geschäftswertfestsetzung auf § 44 Abs. 3 Buchstabe a LVO, § 30 KostO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell